Niederschrift

über die 4. Sitzung des Stadtrates am Donnerstag, den 30.04.2015, um 19:30 Uhr,
im Sitzungssaal des Rathauses (1. Stock, Zi.Nr. 100), Urlasstr. 22.

Anwesend:

1. Bürgermeister
Bisping, Benedikt

2. Bürgermeister
Maschler, Norbert

Stadtratsmitglieder
Deuerlein, Rainer
Dienstbier, Adolf Volkmar
Felßner, Günther
Meyer, Harald
Ochs, Gerald
Sopolidis, Nikos
Weber, Manfred
Auernheimer, Jutta
Höpfel, Ruth
Ittner, Frank
Schweikert, Georg
Wartha, Joachim
Eryazici, Ahmet
Kern, Hans
Jackson, Mathias
Platt, Christine
Raile, Sabine
Vogel, Erika ab 19.39 Uhr
Keller, Frank
Pohl, Adolf
Seitz, Martin Dr.
Tiedtke, Andreas Dr.
Herrmann, Karl-Heinz

Ortssprecher
Eschrich, Hermann

Ortssprecherin
Loos, Carina
Mortler, Astrid

von der Verwaltung
Ederer, Rainer
Ferfers, Jürgen
Neidl, Elke
Nürnberger, Annette
Taubmann, Udo
Wallner, Benjamin
Wamser, Karin

Schriftführer
Schönwald, Friederike

Entschuldigt:

3. Bürgermeister	
Lang, Thomas	krank
Stadtratsmitglieder	
Mayer, Christian	Urlaub
Auernheimer, Johannes	berufliche Verhinderung
Horlamus, Alexander	Urlaub
Grand, Martin	Urlaub
Schmidt, Hans	Urlaub
Ortssprecher	
Hofmann, Dieter	berufliche Verhinderung
Ott, Sascha	

Vorsitzender eröffnet die Sitzung und begrüßt die Damen und Herren des Stadtrates, die Zuhörer sowie die Schülerinnen und Schüler der 7. Klasse der Bertleinschule, Herrn Fischer von der Pegnitz-Zeitung und die Mitglieder der Verwaltung zur 4. Sitzung in diesem Jahr. Die Einladung ist frist- und formgerecht ergangen. Mit dem Inhalt der Tagesordnung besteht Einverständnis. Das Gremium ist beschlussfähig.

ÖFFENTLICH

1 Genehmigung der öffentlichen Niederschrift der 3. Sitzung des Stadtrates vom 26.03.2015

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt:

Die öffentliche Niederschrift der 3. Sitzung des Stadtrates vom 26.03.2015 wird genehmigt.

Abstimmung: einstimmig beschlossen Ja: 24 Nein: 0

2 Finanzbericht für das 1. Quartal 2015

Frau Wamser trägt vor, dass das neue Haushaltsjahr haushalts- und finanzrechtlich in gewohnter Weise begann: die Steuertermine brachten zu den Fälligkeitsterminen die ersten Raten ein. Allerdings ergaben sich durch die zum Haushalt 2015 beschlossenen Erhöhungen insbesondere der Realsteuern (Grund- und Hundesteuer) zahlreiche Nachfragen und Informationsbedarf durch die Bürger. Auch andere vorberatene Gebührenerhöhungen, wie z. B. Parkgebühren und Kita-Gebühren wurden auf den Weg gebracht.
In der Verwaltung konnte trotzdem der dadurch entstandene Mehraufwand in allen Bereichen zügig abgewickelt werden.

Gemeindeanteil an der Einkommensteuer, Einkommensteuer-Ersatz und Anteil an der Umsatzsteuer
Bis zum Ende des Quartals war lediglich die Abrechnung des Jahres 2014 zu buchen, die bei der Einkommensteuer eine Nachzahlung von 23.160 Euro ergab, während der Einkommensteuer-Ersatz mit 2.413 Euro und der Anteil der Umsatzsteuer mit 6.897 Euro vereinnahmt werden konnte.
Die ersten Raten des Jahres 2015 werden Ende April erwartet.

Gewerbesteuer
14.974.621,90 Euro
Gegenüber dem Vorjahreszeitraum ist ein Anstieg um rd. 1.540.000 Euro zu verzeichnen, was dem prognostizierten allgemeinen Aufwärtstrend u. a. auch des Arbeitskreises Steuerschätzung und dem wirtschaftlichen Gesamtbild entspricht.
Mit diesem Quartalssoll ist der geplante Haushaltsansatz zu fast 97 % erfüllt.

Im Gegenzug dazu wurde die Abrechnung der Gewerbesteuerumlage 2014 mit 152.129 Euro Nachzahlung ebenfalls gebucht.

Anteil am Aufkommen aus der Grunderwerbsteuer
47.816,08 Euro
In diesem Betrag sind die ersten drei tatsächlich eingegangenen Monatsbeträge enthalten. Gegenüber dem Vorjahreszeitraum 2014 liegen diese noch unter dem damaligen Wert von rd. 55.500 Euro.

Kommunalanteil am örtlichen Kfz.-Steueraufkommen
61.625 Euro
Wie bereits in 2014 ist hier aufgrund der Erhöhung der Berechnungsgrundlagen und der daraus resultierenden neuen km-Längen wegen Übernahme der Straßenbaulast an Staats- und Kreisstraßen nochmals ein höherer Vierteljahresbetrag vereinnahmt worden; damit wird auch der eingeplante Haushaltsansatz erreicht werden.

Realsteuern

GrSt A	**65.683,35 Euro**
GrSt B	**2.729.888,06 Euro**
Hundesteuer	**75.740,00 Euro**

Bei den Realsteuern handelt es sich um sog. Jahressteuern, weshalb diese bereits im ersten Quartal in voller Höhe ins Soll gestellt werden, obwohl sie erst im Laufe des Jahres mittels Vorauszahlungsraten fällig werden. Die bereits veranlagten Beträge liegen demnach schon nahe an den voraussichtlichen Einnahmeansätzen.
Natürlich sind auch die zum Haushalt beschlossenen Erhöhungen in diesem Bereich entsprechend berücksichtigt. Deutlich wird das auch im direkten Vorjahresvergleich (GrSt A rd. 58.200 Euro/GrSt B rd. 2.400.700 Euro/Hundesteuer rd. 60.000 Euro).

Kreisumlage
3.394.111,68 Euro
Gegenüber dem Vorjahresquartal mussten über 380.000 Euro mehr an den Landkreis abgeführt werden. Erfreulicherweise konnte der Hebesatz weiterhin bei 48 v. H. beibehalten werden. Monatlich überweist die Stadt Lauf a. d. Pegnitz noch die alten Raten i. H. v. 1.131.370 Euro; erst mit dem neuen Kreisumlagenbescheid wird sich die Höhe ändern.

Budgetbericht
Trotz beibehaltener Kürzung der Budgetmittel analog der Ansätze aus 2014 ist die Ausstattung für die einzelnen Einrichtungen aktuell ausreichend. Im Laufe des Jahres wird sich zeigen, ob die Budgetverantwortlichen weiterhin so positiv und verantwortungsvoll mit den ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln umzugehen wissen, wie dies bisher stets der Fall war.
Der Übertrag vorhandener Budgetreste aus dem Jahr 2014 wird – beschlussmäßig – zur Jahresrechnung mit erfolgen.

Der Bericht dient zur Kenntnisnahme.

3 Behandlung der Anträge des Herrn Stadtrat Ochs vom 22.11.2014 und 19.03.2015; Stadtwald, Versicherungen, Haushaltsreste

Herr Stadtrat Ochs bedankt sich bei der Verwaltung für die umfangreiche Prüfung und Ausfertigung der Sitzungsvorlagen.

Vorsitzender schließt an, dass ein gutes Ergebnis erarbeitet wurde und bittet, der Beschlussempfehlung zu folgen.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt:

„Der Stadtrat hat Kenntnis von den Anträgen des Stadtrates Ochs vom 22.11.2014 und 19.03.2015 und fasst dazu folgenden Beschluss:

Auch künftig sollen Haushaltsreste in der notwendigen Höhe gebildet werden. Sie sind - wie im Antrag vom 19.03.2015 formuliert – bereits bei der vorangehenden Haushaltsaufstellung wertmäßig mit darzustellen (Pkt 1 des Antrages vom 19.03.15).
Der Vorgehensweise nach den beantragten Punkten 2 mit 5 wird zugestimmt.
Über Punkt 6 (Terminierung Haushaltsberatungen) ist in einer der nächsten Sitzungen gesondert zu beraten.“

Abstimmung: einstimmig beschlossen Ja: 25 Nein: 0

4 Änderung der Gebührensatzung für die Stadtbücherei Lauf a.d. Pegnitz

Herr Taubmann bezieht sich auf die ausführliche Vorberatung im Kultur- und Sportausschuss, in dem zwei Alternativvorschläge vorgetragen wurden. Die Mitglieder des Ausschusses haben den Vorschlag der Verwaltung mitgetragen und eine einstimmige Empfehlung ausgesprochen.

Nach einem kurzen Wortwechsel innerhalb des Gremiums und einigen Rückfragen zur Preisdifferenzierung zwischen dem gedruckten und dem elektronischen Medium der Bildung, die von der Verwaltung umfassend beantwortet werden, stellt Herr Stadtrat Ittner einen Antrag zur Geschäftsordnung, die Versäumnisgebühr einheitlich auf 2,00 Euro pro Woche abzuändern

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt:

Die Versäumnisgebühr wird in § 5 Abs. 1 Buchstabe b) wie folgt geändert:
Für Compact-Discs, DVD´s, CD-ROMs und Lehrprogramme 2,00 Euro pro Woche

Abstimmung: mehrheitlich abgelehnt Ja: 6 Nein: 19

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die nachstehende Änderungssatzung für die Gebührensatzung der Stadtbücherei Lauf a.d. Pegnitz.

Änderung der Gebührensatzung für die Stadtbücherei
der Stadt Lauf a.d. Pegnitz

Die Stadt Lauf a.d. Pegnitz erlässt auf Grund der Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl S. 264), zuletzt geändert am 11. März 2014 (GVBl S. 70) folgende

Änderungssatzung
vom (Ausfertigungsdatum)

§ 5 Versäumnisgebühr wird in Abs. 1 Buchstaben a und b wie folgt geändert:
„a) für Bücher und Zeitschriften 2,00 Euro je angefangener Woche
b) für Compact-Discs, DVD, CD-ROMs und Lehrprogramme 2,00 Euro pro Tag."

§ 2 Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lauf a.d. Pegnitz, den (Ausfertigungsdatum)
Stadtverwaltung Lauf a.d. Pegnitz

Benedikt Bisping
Erster Bürgermeister
Die Verwaltung wird mit der umgehenden Umsetzung der Satzungsänderung beauftragt.

Abstimmung: mehrheitlich beschlossen Ja: 24 Nein: 1

5 Sing- und Musikschule Lauf a.d. Pegnitz - Änderung der Gebührensatzung

Herr Taubmann verweist auf die Vorberatung im Kultur- und Sportausschuss. Die Verwaltung hat diese Satzungsänderung ausführlich vorbereitet und die Ermäßigungen familienfreundlich ausgelegt.

Frau Stadträtin Auernheimer möchte wissen, inwiefern die soziale Ermäßigung in Anspruch genommen wird. Sie befürchtet, dass Familien mit niedrigen Einkommen genau überlegen müssen, was sie ihren Kindern in der Freizeit gönnen können.
Die SPD-Fraktion ist grundsätzlich nicht gegen eine Erhöhung der Gebühren und weiß, welche großartige Arbeit die Musikschule leistet. Tatsache ist aber, dass die Hemmschwelle für Familien mit niedrigen Einkommen zu hoch ist.

Herr Taubmann entgegnet, dass einige Fälle bereits bekannt sind, sich viele Familien jedoch nicht trauen, einen Antrag zu stellen. Hier kann nur an die Nutzer appelliert werden, sich bezüglich Ermäßigungen an die Verwaltung zu wenden.

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Lauf a.d. Pegnitz beschließt, die Gebührensatzung der Sing- und Musikschule Lauf a.d. Pegnitz, mit Wirkung vom 1. September 2015, wie folgt neu zu fassen.

Gebührensatzung

für die Sing- und Musikschule Lauf a.d. Pegnitz

vom 4. Mai 2015

Die Stadt Lauf a.d. Pegnitz erlässt auf Grund der Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBL S. 264), zuletzt geändert am 11. März 2014 (GVBL S. 70) folgende

G e b ü h r e n s a t z u n g

§ 1
Gebührenpflicht

(1) Die Stadt Lauf a.d. Pegnitz erhebt für die Benutzung und den Besuch der Sing- und Musikschule Lauf a.d. Pegnitz Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung. Entstehen durch die Nutzung der Sing und Musikschule oder durch Leistungen für einen Schüler Auslagen, so sind diese neben den Benutzungsgebühren zu entrichten, soweit nicht die Regelung des § 2 Abs. 3 dieser Satzung greift.

(2) Die Teilnahme an Lehrveranstaltungen der Sing- und Musikschule ist für Gemeindeangehörige der Stadt Lauf gebührenpflichtig nach § 2 Abs. 1 und 2 dieser Satzung.

(3) Für Gemeindeangehörige anderer Kommunen gelten die Regelungen des § 2 Abs. 3 und 4, soweit nicht in einer Sondervereinbarung Abweichendes bestimmt ist.

(4) Der Besuch der Ensemblefächer für Schüler mit Instrumental- oder Vokalunterricht ist gebührenfrei.

§ 2
Schulgeld

(1) Für Gemeindeangehörige der Stadt Lauf a.d. Pegnitz beträgt die Jahresgebühr jährlich 240,00 € für den Besuch eines Grundkurses.

(2) Für Gemeindeangehörige der Stadt Lauf a.d. Pegnitz beträgt die Jahresgebühr für den Vokal- und Instrumentalunterricht mit einer Unterrichtsstunde je Woche:

a)	für Einzelunterricht über 45 Minuten	1.116,00 €
b)	für Einzelunterricht über 30 Minuten	756,00 €
c)	für Gruppenunterricht mit 2 Schülern (30 Minuten)	456,00 €
d)	für Gruppenunterricht mit 2 Schülern (45 Minuten)	588,00 €
e)	für Gruppenunterricht mit 3 Schülern (45 Minuten)	396,00 €
f)	für Gruppenunterricht mit 4 Schülern (45 Minuten)	312,00 €
g)	für Ensembleunterricht für Schüler ohne Instrumental oder Vokalunterricht	312,00 €

(3) Für Gemeindeangehörige anderer Gemeinden beträgt die Jahresgebühr jährlich 276,00 € für den Besuch eines Grundkurses.

(4) Für Gemeindeangehörige anderer Gemeinden beträgt die Jahresgebühr für den Vokal- und Instrumentalunterricht mit einer Unterrichtsstunde je Woche:

a)	für Einzelunterricht über 45 Minuten	1.284,00 €
b)	für Einzelunterricht über 30 Minuten	876,00 €
c)	für Gruppenunterricht mit 2 Schülern (30 Minuten)	528,00 €
d)	für Gruppenunterricht mit 2 Schülern (45 Minuten)	672,00 €
e)	für Gruppenunterricht mit 3 Schülern (45 Minuten)	456,00 €
f)	für Gruppenunterricht mit 4 Schülern (45 Minuten)	360,00 €
g)	für Ensembleunterricht für Schüler ohne Instrumental oder Vokalunterricht	360,00 €

(5) Die Kosten für Instrumente, Zubehör und Notenmaterial tragen die Schüler selbst.

§ 3
Inanspruchnahme von Unterrichtsstunden durch Einrichtungen

(1) Es besteht für Einrichtungen die Möglichkeit, Unterrichtsstunden der Musikschule in der Einrichtung anzubieten. Voraussetzung hierfür ist eine ausreichende Zeitkapazität der jeweiligen Lehrkraft.

(2) Die Inanspruchnahme von Unterrichtsstunden der Musikschule wird den Einrichtungen für eine Gebühr in Höhe von 57,00 € pro Unterrichtsstunde angeboten.

(3) Eine Abrechnung erfolgt zum Schuljahresende.

(4) Alle weiteren Regelungen werden in einer gesonderten Vereinbarung mit der Einrichtung festgehalten.

§ 4
Gebührenschuldner

Zur Zahlung des Schulgeldes sind die Schüler, bei Minderjährigen die gesetzlichen Vertreter verpflichtet. Bei der Inanspruchnahme von Unterrichtsstunden der Musikschule durch Einrichtungen ist die jeweilige Einrichtung zur Zahlung der Gebühr verpflichtet.

§ 5
Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit Erlass des Gebührenbescheides.

(2) Das Jahresschulgeld bezieht sich auf das Schuljahr. Es ist in 12 gleichen Monatsraten zu entrichten.

(3) Bei Aufnahme während des Schuljahres errechnet sich die Unterrichtsgebühr anteilig von dem ersten Unterrichtsmonat bis zum Schuljahresende.

(4) Die Monatsraten sind am ersten Tag des jeweiligen Monats zur Zahlung fällig.

(5) Ändert sich die Gruppenstärke im Verlauf eines Schuljahres aus Gründen, die die Musikschule nicht zu vertreten hat, so wird am Ersten des auf die Veränderung folgenden Monats die Gebühr der neuen Gruppenstärke entsprechend angepasst.

§ 6
Förderung, Ermäßigung

(1) Begabtenförderung

Für außergewöhnlich leistungsstarke Schüler kann der Unterricht um bis zu einer Unterrichtstunde von 45 Minuten unentgeltlich verlängert werden.

(2) Soziale Ermäßigung

Bei sozialer Bedürftigkeit kann auf Antrag und unter Vorlage entsprechender Nachweise eine Ermäßigung gewährt werden. Die Ermäßigung beträgt 15% bis 50% der Gebühr. In besonderen Härtefällen kann die Gebühr bis zu 100% erlassen werden.

(3) Familienermäßigung

Erhalten mehrere Schüler einer Familie Musikschulunterricht, so erhält

- der Schüler, für dessen Unterricht der höchste Gebührensatz anfällt, keine Ermäßigung
- der Schüler, für dessen Unterricht der zweithöchste Gebührensatz anfällt, 20% des maßgeblichen Gebührensatzes
- der Schüler für dessen Unterricht der dritthöchste Gebührensatz anfällt, 50% des maßgeblichen Gebührensatzes und
- ab jedem weiteren Schüler 100% des maßgeblichen Gebührensatzes.

Dabei wird jeweils nur ein Unterricht pro Schüler berücksichtigt.

(4) Mehrfächerermäßigung

Schüler, die Musikschulunterricht in mehreren Instrumental- oder Vokalfächern erhalten, zahlen für das Instrumentalfach mit der höchsten Gebühr den vollen Betrag, alle weiteren Fächer können um 25% ermäßigt werden.

(5) Alle Ermäßigungen werden ab dem Monat des Bekanntwerdens der Ermäßigungsgrundlage gewährt und auf volle Euro-Beträge aufgerundet. Mehrere Ermäßigungen können nicht gleichzeitig in Anspruch genommen werden. Fällt der Grund der Ermäßigung weg, ist dies unverzüglich der Musikschule schriftlich mitzuteilen.

§ 7
Vorzeitiges Ausscheiden

Bleibt ein Schüler vor Ablauf des Schuljahres ohne Austrittsgenehmigung dem Unterricht fern, so wird das Schulgeld für das restliche Unterrichtsjahr sofort zur Zahlung fällig. Der Grund des Ausscheidens ist glaubhaft zu machen und schriftlich anzuzeigen. Hat der Schüler das Ausscheiden nicht zu vertreten, so ist das Schulgeld nur bis zum Ablauf des Monats der schriftlichen Anzeige zu bezahlen.

§ 8
Ausfall

Bei Dienstunfähigkeit des Lehrers oder Krankheit eines Schülers besteht kein Anspruch auf Nachholung der Unterrichtsstunden. Fällt in diesen Fällen der Unterricht an vier aufeinanderfolgenden Unterrichtsstunden aus, wird eine Monatsrate des Schulgeldes erstattet. Schüler müssen eine ordnungsgemäße Entschuldigung und ein ärztliches Zeugnis vorgelegt haben. Im Übrigen wird Schulgeld nicht erstattet.

§ 9
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 1. September 2015 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Sing- und Musikschule Lauf a.d. Pegnitz vom 23. Februar 1984 in der Fassung der Änderungssatzung vom 25. Juni 2010 außer Kraft.

Lauf a.d. Pegnitz, 4. Mai 2015
Stadtverwaltung Lauf a.d. Pegnitz

Benedikt Bisping
Erster Bürgermeister

Abstimmung: mehrheitlich beschlossen Ja: 20 Nein: 5

6 700. Geburtstag Kaiser Karl IV. mit Bayerisch-Tschechischer Landesausstellung im Jahr 2016;
- Vorstellung der Planungen des Begleitprogramms
- Antrag des Stadtratsmitglieds Herrn Georg Schweikert zu den Veranstaltungen zum Jubiläum 2016

Herr Wallner gibt noch einige Informationen zu der vorliegenden Arbeitsunterlage und bittet, der einstimmigen Beschlussempfehlung des Kultur-und Sportausschusses zu folgen. Dieser Beschluss soll für die Projektgruppe der Verwaltung eine legitimierte Grundlage für die weitere Arbeit sein.
Nach Konkretisierung der Planungen mit den entsprechenden Kosten und möglichen Förderungen werden die Ergebnisse dem Kultur-und Sportausschuss zur weiteren Beratung und Entscheidung vorgelegt.

Herr Stadtrat Dr. Tiedtke äußert, dass sich die FW-Fraktion für die Festlegung eines Kostenrahmens ausspricht, bevor Wünsche angeregt werden, die dann nicht zu erfüllen sind. Die Stadt sollte sich zwar beteiligen, aber angesichts der Pflichtaufgaben wie Schulsanierung, Gebührenerhöhungen, etc., ist es wichtig, dass es maßvoll vor sich geht. Das avisierte Sparkassenkonzert soll ohne Kostenbeteiligung der Stadt zu 100% von der Sparkasse getragen werden.

Herr Stadtrat Ochs teilt die Meinung seines Vorredners, da es Kapazitäten im Vorfeld bindet. Er beantragt, den Beschlussvorschlag um den Punkt Budgetgenehmigung zu ergänzen. Die Mittel aus dem Verwaltungshaushalt in Höhe von 50.000 Euro und 15.000 Euro aus dem Vermögenshaushalt sollen als Budget festgelegt werden.

Herr Stadtrat Schweikert verweist auf den Antrag der SPD-Fraktion, der genau dahin zielt. Die örtliche Gastronomie und vor allem die aktiven Laufer Vereine und Gruppen mit ihren bereits avisierten Angeboten können hervorragend in das Programm eingebunden werden (Stadt-, Turm-, Kellerführungen, Themenrundgänge, Eigenprojekte, Präsentationen und mehr). Das heißt dann folgerichtig auch, fördern von „örtlichen Aktivitäten und Engagement von Lauferinnen und Laufern“ und nicht für Externe viel Geld auszugeben. Dieses ist mit Sicherheit kostengünstiger zu realisieren als mit Fremdveranstaltungen. Weniger ist oft mehr und mit einem gesunden Augenmaß kann man dieses Jubiläum auch wirklich begehen.

Herr Stadtrat Dr. Tiedtke hat sich mit Herrn Stadtrat Ochs auf eine Budgetgrenze von 50.000 Euro für das gesamte Themenfeld 700. Geburtstag Kaiser Karl IV. verständigt.

Herr Wallner berichtet, dass auch der Kultur- und Sportausschuss einhellig die Meinung vertreten hat, sich nicht an den Kosten für das Sparkassenkonzert zu beteiligen. Es wurden auch noch keine Entscheidungen getroffen, sondern es war immer alles vorbehaltlich einer politischen Meinungsbildung ausgerichtet.

Vorsitzender ersucht darum, die Sache differenzierter zu betrachten. Ein Budget ist unterschiedlich zu bewerten bezüglich der Förderungen. Wenn Drittmittel aquiriert werden sollen, braucht es dazu ein atmendes System. Es ist ein sehr wichtiges europäisches Projekt und es sollte das größtmögliche herausgeholt werden.

Frau Stadträtin Vogel bittet darum, noch kein konkretes Budget festzulegen, um die Planungen weiter fortsetzen zu können. Man sollte sich Fördermöglichkeiten nicht schon mit einer vorschnellen Entscheidung verbauen.

Herr Stadtrat Kern ist verwundert über die heutige Diskussion, da ein einstimmiger Beschluss des Kultur- und Sportausschusses vorliegt. Er bittet darum, in Zukunft die Beratungen ernster zu nehmen und derartige Vorschläge im Ausschuss zu diskutieren. Er plädiert dafür, dem Beschluss des Kultur- und Sportausschusses zuzustimmen. Sobald die Höhe der Kosten bekannt sind, kann weiter beraten werden.

Herr Stadtrat Pohl spricht sich ebenso dafür aus, 50.000 Euro als Obergrenze festzusetzen und stellt einen Antrag zur Geschäftsordnung auf Ende der Debatte.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, die Debatte zu beenden und über den Tagesordnungspunkt abzustimmen.

Abstimmung: mehrheitlich abgelehnt Ja: 11 Nein: 14

Die Tagesordnung wird fortgesetzt.

Herr Stadtrat Schweikert spricht sich auch dafür aus, einen bestimmten Betrag festzulegen, findet es aber heute voreilig, schon einen Kostenrahmen festzusetzen. Der bessere Weg wäre, den nächsten Kultur-und Sportausschuss abzuwarten, da bis dahin die genauen Planungen und Zahlen vorliegen.

Herr Stadtrat Ochs nimmt nochmals kurz Stellung und bittet darum, zur Abstimmung zu kommen und den Beschluss um Punkt 4 zu ergänzen, das Gesamtbudget für die Maßnahme auf 50.000 Euro zu deckeln.
Er stellt einen Antrag zur Geschäftsordnung auf Schluss der Debatte.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, die Debatte zu beenden und über den Tagesordnungspunkt abzustimmen.

Abstimmung: mehrheitlich abgelehnt Ja: 11 Nein: 14

Die Tagesordnung wird fortgesetzt.

Herr Stadtrat Eryacizi ist der Auffassung, dieses großartige Ereignis maßvoll zu würdigen. Man sollte jetzt nicht die Bremse einlegen, bevor der Zug losgefahren ist.

Herr Stadtrat Felßner ist der Meinung, dass der effektive Umgang mit Steuergeldern heißt, sich bewusst zu sein, wie viel für verschiedene Positionen ausgegeben werden kann. Der Kostenrahmen von 50.000 Euro ist überall konsensfähig. Er hält es einfach für hinausgeschmissen Geld, die Verwaltung mit Dingen zu beauftragen, die von vorne herein nicht finanziert werden können. Der vernünftige Umgang mit Steuergeldern gebietet es nahezu, vor Einstieg in die Planung ein genaues Budget vor sich zu haben.
Die Verwaltung hat mit der Festlegung einen klaren Planungsauftrag.

Vorsitzender wirbt nochmals dafür, der Beschlussempfehlung des Ausschusses zu folgen, um sich nicht vorzeitig eine große Chance zu verbauen. Dieses Ereignis hat eine sehr große Bedeutung und innerhalb der Metropolregion sieht er großes Potenzial im Interesse der Wirt-

schaftsförderung und des Tourismus. Er plädiert dafür, sich hier offen und flexibel zu zeigen. Es sollten auch die Beratungen im Kreistag abgewartet werden.
Dies wäre dem europäischen Gedanken sicherlich förderlich.

Herr Stadtrat Ittner stellt einen Antrag zur Geschäftsordnung auf getrennte Abstimmung. Die Punkte 1 bis 3 sollen wie im Beschlussvorschlag der Verwaltung abgestimmt werden. Dazu ist einzubinden, dass keine Kostenbeteiligung der Stadt am Sparkassenkonzert erfolgt, da hier Konsens besteht. Über den Kostenrahmen unter Punkt 4 soll getrennt abgestimmt werden.

Herr Stadtrat Dr. Tiedtke stellt einen Antrag zur Geschäftsordnung auf Abstimmung des Beschlusses, wie von der FW-Fraktion beantragt, da ohne Budget keine Zustimmung seiner Fraktion erfolgen wird.

Vorsitzender fasst den Sachverhalt nochmals zusammen und bittet nun um Abstimmung.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt den Geschäftsordnungsantrag von Herrn Stadtrat Ittner auf getrennte Abstimmung.

Abstimmung: mehrheitlich abgelehnt Ja: 11 Nein: 14

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt:

1. Die Verwaltung wird beauftragt, das vorgestellte Begleitprogramm anlässlich des 700. Geburtstags Kaiser Karl IV. und der bayerisch-tschechischen Landesausstellung 2016, sowie die Projektzusammenarbeit mit dem Freistaat Bayern, dem Bezirk Mittelfranken, der Europäischen Metropolregion Nürnberg, dem Landkreis Nürnberger Land, dem Haus der Bayerischen Geschichte sowie den Partnergemeinden entlang der Goldenen Straße weiter voranzubringen und zu verwirklichen.

2. Weiterhin wird die Verwaltung beauftragt, entsprechende Einnahmen und Fördermöglichkeiten zu prüfen.
   Das Konzert der Sparkasse wird von der Stadt Lauf nicht als Veranstalter übernommen und es erfolgt keine Kostenbeteiligung.

3. Der Kultur- und Sportausschuss ist in den nächsten Sitzungen über den aktuellen Stand der Planungen zu informieren.

4. Es wird ein Kostenbudget für externe Lieferungen und Leistungen an Dritte für das gesamte Themenfeld in Höhe von maximal 50.000,00 Euro festgesetzt.

Abstimmung: mehrheitlich beschlossen Ja: 14 Nein: 11

7 Bebauungsplan Nr. 103 der Stadt Lauf a.d.Pegnitz "Am Mangarten II" - Durchführung der erneuten öffentlichen Auslegung und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (BUS vom 09.12.2014 und 10.03.2015); - Satzungsbeschluss

Frau Nürnberger erläutert die Arbeitsunterlage, geht kurz auf die Schwerpunkte der Einwendungen ein und bittet, der Beschlussempfehlung der Verwaltung zu folgen.

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Lauf a.d. Pegnitz beschließt:

1. Es wird festgestellt, dass bei der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange kein Einwände vorgebracht wurden bzw. keine Äußerungen eingegangen sind von

    - Planungsverband Industrieregion Mittelfranken, Nürnberg
    - Staatliches Bauamt Nürnberg
    - Städtische Werke Lauf GmbH
    - Gasversorgung Lauf GmbH
    - Bisping & Bisping GmbH &Co. KG
    - Polizeiinspektion Lauf
    - Kabel Deutschland
    - Vermessungsamt Nürnberg
    - Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Roth
    - Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
    - Landesamt für Denkmalpflege, Abt. für Vor- und Frühgeschichte, Nürnberg
    - Bund Naturschutz OG Lauf
    - Herr Kreisbrandrat Norbert Thiel

2. Es wird festgestellt, dass bei der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange auf Stellungnahmen hingewiesen wurde, die bereits in früheren Verfahrensabschnitten abgegeben wurden. Diese wurden bereits im laufenden Verfahren behandelt.

    - Regierung von Mittelfranken, Höhere Landesplanungsbehörde, Ansbach
    - Wasserwirtschaftsamt Nürnberg
    - N-ERGIE Netz GmbH, Main-Donau Netz-Gesellschaft
    - Deutsche Telekom Technik GmbH

3. Zu den bei der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange vorgebrachten Äußerungen zur Planung wird festgestellt:

    Landratsamt Nürnberger Land
    Untere Naturschutzbehörde:

    Die Ersatzaufforstung/ Kompensation erfolgt auf dem Grundstück FlNr. 226 der Gemarkung Beerbach und ist im Umweltbericht (S. 17) dargestellt.

4. Zu den im Rahmen der erneuten öffentlichen Auslegungen des Bebauungsplanentwurfs Nr. 103 „ Am Mangarten II“ in der Fassung vom 10.03.2015 vorgebrachten Äußerungen zur Planung wird festgestellt:

    a) Die Baugrenze im nördlichen Bereich verläuft für die Wohnbebauung weiterhin mit einem Abstand von 14,0 m zur östlichen Grundstücksgrenze.

    b) Der Bebauungsplan setzt einen privaten Erschließungsweg an der westlichen Grenze fest. Eine Verlegung des privaten Erschließungsweges an die Ostseite ist nicht sinnvoll.

    c) Der Bebauungsplanentwurf setzt einen privaten Erschließungsweg sowie Flächen für Garagen/Carports einschl. deren Zufahrten fest. Die Nutzung von Nachbargrundstücken außerhalb des Geltungsbereiches ist für die Erschließung nicht erforderlich.

d) Die Hecke an der Nordgrenze dient zur Eingrünung des Baugrundstücks. Sie wird in der Höhe auf 2 m, begrenzt und mit einer Mindestbreite von 1 m festgesetzt.

5. Der Bebauungsplan Nr. 103 „ Am Mangarten II“ vom 29.04.2014 in der Fassung der letzten Änderung vom 30.04.2015 wird hiermit als Satzung nach § 10 BauGB aufgestellt.

Der Textteil hat folgenden Wortlaut:

„Die Stadt Lauf a.d.Pegnitz erlässt aufgrund der §§ 1 Abs. 3, 2, Abs. 1, 9, 10 und 30 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) und des Art. 81 Abs. 2 der Bayer. Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. Seite 588) in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. Seite 796) folgende

S a t z u n g

für den Bebauungsplan Nr. 103 der Stadt Lauf a.d. Pegnitz für das Baugebiet „Am Mangarten II“

§ 1

(1) Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 103 gilt der vom Stadtbauamt Lauf a.d. Pegnitz ausgearbeitete Plan vom 29.04.2014 in der Fassung der letzten Änderung vom 30.04.2015, der zusammen mit diesem Textteil den Bebauungsplan bildet.
(2) Die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches ergibt sich aus dem Plan.

§ 2

Dieser Bebauungsplan tritt gemäß 3 10 Abs. 3 BauGB mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten alle früheren städtebaulichen Festsetzungen, welche diesem Bebauungsplan ent- oder widersprechen, außer Kraft.“

6. Das Stadtbauamt wird beauftragt, den Bebauungsplan ortsüblich bekannt zu machen.

Abstimmung: einstimmig beschlossen Ja: 25 Nein: 0

8 Erlass einer Verordnung zur Regelung der Sperrzeit von Wirtschaftsgärten bzw. Wirtschaftsterrassen

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt:

Der Erlass einer Verordnung über die Sperrzeit für Freischankflächen von Gaststätten wird beschlossen. Die Verordnung ist als Anlage beigefügt und Bestandteil des Beschlusses.

Abstimmung: einstimmig beschlossen Ja: 25 Nein: 0

Vorsitzender informiert, dass die Sitzung des Bau-, Umwelt- und Stadtentwicklungsausschusses am 12. Mai 2015 um 18.00 Uhr in der Kunigundenschule stattfindet.

Anfragen

Frau Stadträtin Auernheimer wird immer wieder von Besuchern des Freibades gefragt, warum es keine Regelung gibt, damit nur einzelne Bereiche für Raucher gestattet sind. Im gesamten Freibad ist das Rauchen erlaubt. Sie regt an, im Bereich des Kiosk oder am steilen Hang eine Raucherzone einzurichten.

Vorsitzender entgegnet, dass das Problem bekannt ist, es bereits erste Überlegungen gibt und nach einer Lösung gesucht wird.

Frau Ortssprecherin Loos teilt mit, dass bei der Sanierung der Risse in Wetzendorf am südlichen Ortseingang ein breiter Streifen vergessen wurde. Diese Stelle ist gefährlich, wenn man dort mit dem Fahrrad fährt.

Vorsitzender sagt eine Überprüfung zu.

Herr 2. Bürgermeister Maschler verweist auf die e-mail einer Bestattungsfirma, die allen Stadträten zugegangen ist, jedoch sehr zu Irritationen führt. Er bittet darum, den Sachverhalt aufzuarbeiten und in der nächsten Stadtratssitzung zu behandeln, um zu einer ordentlichen Lösung zu kommen. Liegt es am Wettbewerb der Unternehmen oder ist die Stadt mit beteiligt?

Vorsitzender greift die Anregung auf und sagt eine Behandlung in einer der nächsten Sitzungen (evtl. Ausschuss) zu.

Ende der Sitzung im öffentlichen Teil: 21:13 Uhr

Stadt Lauf a.d. Pegnitz, den 06.05.2015

Stadtverwaltung

Der Vorsitzende	Die Schriftführerin
Benedikt Bisping Erster Bürgermeister	Schönwald Verw.Ang.